

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	4
Vorlage FB I/3384/2018	4
Anlage 1 Haushaltssatzung FB I/3384/2018	7
Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/3384/2018	11
Anlage 3 Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/3384/2018	12
Anlage 4 Veränderungsliste Finanzplan FB I/3384/2018	13
Anlage 5 Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan FB I/3384/2018	14
Anlage 6 HSK - Ergebnisplan FB I/3384/2018	15
Anlage 7 HSK - Finanzplan FB I/3384/2018	17
Anlage 8 Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals FB I/3384/2018	18
TOP Ö 3 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016	19
Vorlage FB II/3388/2018	19
Anlage 1 - Entwurf Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 10.01.2018 FB II/3388/2018	21
Anlage 2 - Übersicht des geänderten Kostentarifs FB II/3388/2018	27
Anlage 3 - Übersicht der Kostentarife (Personalkosten) der Kommunen im OBK FB II/3388/2018	28
Anlage 4 - Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen FB II/3388/2018	29



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 30.01.2018, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Multifunktionalen Sitzungssaal (MuFuSiSa), Bahnhofsplatz 8 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 **FB I/3384/2018**
- 3 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes **FB II/3388/2018**
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-
Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom
01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Stellenplan 2018 Allgemeine Verwaltung **FB I/3392/2018**
- 2 Stellenfreigabe **FB I/3391/2018**
- 3 Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer **FB I/3369/2017**
- 4 LKW-Kartell **FB II/3387/2018**
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 30.01.2018
um 17:00 Uhr im Multifunktionalen Sitzungssaal (MuFuSiSa), Bahnhofplatz 8.

Vorsitzender

Persian, Dietmar Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Meine, Martin	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von der Neyer, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 09.01.2018
Vorlage FB I/3384/2018

TOP	Betreff Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Anlage 1	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Haushaltsvorbericht enthält ausführliche Darlegungen zu den Planungen im Ergebnisplan sowie auch zu den wesentlichen Investitionen.

Prägende Elemente der Planung, wie beispielsweise die großen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, der Bereich Hilfen für Asylbewerber, der geplante Breitbandausbau, Maßnahmen im Bereich der Stadtplanung, die Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit und das Immobilienkonzept werden separat dargestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich im **Ergebnisplan** und im **Finanzplan** Änderungen der Planwerte ergeben. Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 8 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo leichte Verbesserungen, so dass sich das **Jahresdefizit** auf nunmehr **2.368.885 €** beläuft.

Im Wesentlichen ergibt sich die positive Veränderung durch eine erhöhte Gewinnausschüttung der BEW und die Einplanung des Ertrages aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz. Weiterhin konnte der Hebesatz der Landschaftsumlage stärker gesenkt werden, was die Erstattung aus der Abrechnung der Kreisumlage nochmals erhöht. Ein Mehraufwand ergibt sich aus der Einplanung der Kosten für einen Bürgerentscheid.

Insgesamt ist die Planung erneut gekennzeichnet von Unwägbarkeiten im Bereich der Zuweisung und Versorgung von asylsuchenden Flüchtlingen. Die Prognose wurde im Ertragsbereich an die ab 2017 geltende personenscharfe monatliche Abrechnung angepasst und im Bereich der Aufwendungen an eine reduzierte Personenzahl.

Durch die Einplanung des Aufwandes für den Breitbandausbau in Wipperfürth und Hückeswagen und die entsprechend hohen Fördermittel von Bund und Land wird das Haushaltsvolumen in diesem Rahmen insgesamt erhöht.

Das **Haushaltssicherungskonzept** wurde nach aktuellen Erkenntnissen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden überprüft. Hiermit wird aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt auf die wirtschaftliche Entwicklung Einfluss genommen. Als gravierende Änderung ist die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B - im unabweisbaren Umfang - ab dem Jahr 2022 zu nennen, womit die Konsolidierungsbeiträge in konstanter Höhe beibehalten werden. Damit kann der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 dargestellt werden. Es haben sich keine Veränderungen des Maßnahmenkataloges im Vergleich zur Entwurfsfassung ergeben.

Weiterhin ist die Übersicht zur **Entwicklung des Eigenkapitals** bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigelegt. Es ergibt sich zum Ende des Konsolidierungszeitraumes noch ein Eigenkapital von rd. 11,6 Mio. €.

Die Haushaltsplanung ist auch stark geprägt von ganz erheblichen **Investitionen** im Bereich der Schulen sowie für den Bau eines Feuerwehrhauses. Die Einplanung der Maßnahmen orientiert sich hierbei an der aktuellen Beschlusslage und dem Stand der Vorplanungen. Die Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit der erheblichen Investitionen vor allem in die Schullandschaft werden damit dargestellt. Finanzierungsmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden hier berücksichtigt. Neu ist die Einplanung der Sanierung des Schlosses, welche unter der Prämisse durchführbar ist, dass Fördermittel hierfür gewonnen werden können.

Aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ergibt sich ein entsprechender planerischer **Kreditbedarf**.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz erheblicher Belastungen die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und einen strukturellen **Haushaltsausgleichs** erhalten bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 4: Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 5: Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 6: HSK - Ergebnisplan

Anlage 7: HSK - Finanzplan

Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.953.973 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.322.858 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.492.826 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.834.334 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.455.609 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.066.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.882.841 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 €

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.882.841 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **21.383.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** und/oder
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf **2.368.885 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei einer Abweichung von bis zu 10 Prozent des Gesamtbudgets, mindestens jedoch bis zu einer Höhe von 10.000 €, im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nicht als erheblich anzusehen und können grundsätzlich von der Kämmerin genehmigt werden.

§ 9

1. Budgetierungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Absatz 5 der Gemeindehaushaltsverordnung NW (GemHVO NW) gelten folgende Regelungen:

- Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Bei den Budgets handelt es sich grundsätzlich um so genannte Aufwandsbudgets. Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen sind von diesem Budget ausgenommen.
- Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen gebildet.
- Des Weiteren werden die Zinsaufwendungen in einem Budget zusammengefasst.
- Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

2. Zweckbindungen von Einnahmen

Neben den in einzelnen Teilplänen ausgewiesenen Deckungsvermerken gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. für Investitionsobjekte.
- Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2018			EP 2019			EP 2020			EP 2021			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :	2.681.128,24			2.193.541,10			1.014.352,33			203.046,40			
1214	Büromaterial	Wahlen	0,00	12.000,00	12.000,00	4.950,00	4.950,00	0,00	4.950,00	4.950,00	0,00	4.950,00	4.950,00	0,00	01
3604	Sonstige Sach- und Dienstl.	Spielflächen	20.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	02
4203	Gewinnanteile a. Beteiligungen	Betrieb Freizeitbad	-238.000,00	-400.000,00	-162.000,00	-274.000,00	-274.000,00	0,00	-286.000,00	-286.000,00	0,00	-291.000,00	-291.000,00	0,00	03
4203	Kapitalertragssteuer	Betrieb Freizeitbad	35.700,00	60.000,00	24.300,00	41.100,00	41.100,00	0,00	42.900,00	42.900,00	0,00	43.700,00	43.700,00	0,00	03
4203	Soliditätszuschlag	Betrieb Freizeitbad	2.000,00	3.300,00	1.300,00	2.300,00	2.300,00	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00	03
5401	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	Verkehrsflächen	475.000,00	495.000,00	20.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00	429.000,00	429.000,00	0,00	429.000,00	429.000,00	0,00	02
5401	Auflösung von Sonderposten	Gemeindestraßen	-226.096,00	-226.096,00	0,00	-225.958,00	-225.958,00	0,00	-225.952,00	-227.312,00	-1.360,00	-225.723,00	-227.083,00	-1.360,00	04
5401	Abschreibungen	Gemeindestraßen	1.366.378,00	1.366.378,00	0,00	1.377.548,00	1.377.548,00	0,00	1.382.251,00	1.384.391,00	2.140,00	1.381.567,00	1.383.707,00	2.140,00	05
6101	Einheitslastenabrechnung	Steuern, allg. Umlagen, Zuw.	0,00	-135.343,00	-135.343,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	06
6101	Erstattungen von Gemeinden	Steuern, allg. Umlagen, Zuw.	-591.900,00	-639.400,00	-47.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	07
6102	Zinsen Kreditinstitute	Darlehenszinsen	360.000,00	355.000,00	-5.000,00	461.000,00	452.000,00	-9.000,00	576.000,00	568.000,00	-8.000,00	639.000,00	631.000,00	-8.000,00	08
		EB :	2.368.885,24			2.184.541,10			1.007.132,33			195.826,40			

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Erl-Nr.

- 01 Im Rahmen der politischen Diskussion zur zukünftigen Schullandschaft in der Schloss-Stadt Hückeswagen kann es im Jahr 2018 zur einem Bürgerentscheid kommen. Zur Durchführung des Entscheids müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
- 02 Aufgrund entsprechender Erkenntnisse im Rahmen der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die Notwendigkeit erkannt, ein Spielplatzkonzept zu erstellen. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 20 T€ sollten durch Minderaufwand im Bereich der Straßenunterhaltung finanziert werden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass ein Auswertungsfehler zugrunde lag und die Bewertung der Spielplätze im interkommunalen Vergleich keine exorbitant negative Situation spiegelt. Daher kann auf ein Konzept verzichtet werden.
- 03 Die Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen wurden für das Planjahr 2018 angepasst, da für dieses Jahr weiterhin von einer hohen Ausschüttung der BEW auszugehen ist. Entsprechend mussten auch die Aufwendungen für die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag angepasst werden.
- 04 Die Radweganbindung zum Gewerbegebiet West II wurde neu eingeplant. Die dazu vorgesehenen Sonderposten aufgrund von Landeszuweisungen müssen nach Abschluss der Maßnahme aufgelöst werden. Daraus ergibt sich der hier eingeplante Ertrag (siehe Veränderungsliste Finanzplan Erl. 02).
- 05 Aufgrund der Einplanung der Radweganbindung zum Gewerbegebiet West II sind entsprechende Abschreibungen zusätzlich eingeplant worden (siehe Veränderungsliste Finanzplan Erl. 03).
- 06 Die Abrechnung der Einheitslasten nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz erfolgt mit einer zweijährigen Verzögerung. Der Ansatz für das Abrechnungsjahr 2016 wird hier eingeplant.
- 07 Der Planwert für Erstattungen von Gemeinden im Zusammenhang mit Ausschüttungen des Kreises (Abrechnung der Kreisumlage) wurde aktualisiert. Ursächlich ist hier die weitere Senkung der Landschaftsumlage. Die daraus resultierenden Entlastungen des Oberbergischen Kreises sollen vorbehaltlich der politischen Umsetzung an die Kommunen weiter gegeben werden.
- 08 Aufgrund der Planänderungen im investiven Bereich des Haushaltsplanentwurfs wurden die Zinsen für den Kreditbedarf neu kalkuliert und angepasst.

Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

PG	Kontenbereich	Objekt	INV 2018			INV 2019			INV 2020			INV 2021			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
1114	Investitionszuweisungen Land	Zusammenlegung Haupt-und Realschule	-321.949,00	-820.259,00	-498.310,00	-321.949,00	-321.949,00	0,00	-321.949,00	-321.949,00	0,00	0,00	0,00	0,00	01
5401	Investitionszuweisungen Land	Radweganbindung Gewerbegebiet West II	0,00	0,00	0,00	0,00	-68.000,00	-68.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	02
5401	Abwicklung von Baumaßnahmen	Radweganbindung Gewerbegebiet West II	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	97.000,00	97.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	02
Veränderung :			-488.310,00			29.000,00			0,00			0,00			

Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Erl-Nr.

- 01 Der Landtag NRW hat am 20.12.2017 eine Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) beschlossen. Damit stehen die vom Bund mit Kapitel 2 des Gesetzes zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich Schulinfrastruktur in Höhe von 1.120.602.000 Euro für Kommunen in Nordrhein Westfalen zur Verfügung.

Der Anteil für die Schloss-Stadt Hückeswagen beträgt 498.310 €. Der Betrag ist als Einzahlung auf dem Investitionsobjekt Nr. 5000461 „Zusammenlegung Haupt- und Realschule“ im Jahr 2018 eingeplant worden.

- 02 Aus der Unternehmerschaft wurde der Vorschlag gemacht, zur besseren Erreichbarkeit der Betriebe im Gewerbegebiet West 2 eine weitere Anbindung an den Alleenradweg zwischen Hückeswagen und Bergisch Born herzustellen. Vor Ort ist ein Trampelpfad deutlich erkennbar, der offensichtlich durch Fußgänger und Radfahrer entstanden ist, die hier eine Abkürzung nutzen. Im Zuge der Stärkung der Funktionen des Alleenradwegs und einer Förderung des Radverkehrs nicht nur zu touristischen Zwecken erscheint es sinnvoll, diese Initiative aufzugreifen und eine weitere Anbindung des Radwegs zu bauen.

Die Maßnahme kann über die Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah) gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 80 % der Baukosten. Zur Antragstellung ist die Entwurfsplanung bis Mitte 2018 einzureichen, ein Förderbescheid kann abhängig von den zeitlichen Abläufen im zuständigen Ministerium im Frühsommer 2019 erlassen werden.

Für die eingeplanten Mittel sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

HSK - Ergebnisplanung für den Zeitraum 2018 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2018				Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021				
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-69.000	-70.000	-71.000	-72.000	-72.580	-73.170	-73.760	0,81%
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-3.400.000	-3.480.000	-3.530.000	-3.590.000	-3.736.500	-3.930.940	-4.450.340	2,32%
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-6.900.000	-7.070.000	-7.350.000	-7.570.000	-7.855.030	-8.150.800	-8.457.700	3,77%
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-7.654.000	-8.100.000	-8.570.000	-9.060.000	-9.237.490	-9.418.450	-9.602.960	1,96%
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-1.085.000	-1.059.000	-1.085.000	-1.110.000	-1.150.440	-1.192.360	-1.235.800	3,64%
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.760	-26.540	-27.340	3,00%
403300 Hundesteuer	-94.000	-125.000	-123.000	-121.000	-132.200	-134.690	-137.230	-139.810	1,88%
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-72.000	-73.000	-74.000	-75.000	-76.210	-77.440	-78.690	1,61%
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-739.000	-766.000	-789.000	-817.000	-838.750	-861.080	-884.000	2,66%
Steuern und ähnliche Abgaben	-17.456.000	-20.069.000	-20.766.000	-21.615.000	-22.451.200	-23.127.450	-23.868.010	-24.950.400	
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-3.759.900	-3.964.700	-3.827.900	-4.768.500	-4.716.600	-4.798.500	-4.995.100	2,02%
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-1.132.000	-1.444.000	-1.766.000	-1.818.000	-1.576.206	-1.366.579	-1.184.832	2,00%
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-227.010	-227.010	-227.010	-319.500	-319.500	-319.500	-319.500	
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	0	0	0	-20.000	0	0	
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-841.501	-846.494	-818.085	-770.949	-722.106	-712.382	-696.896	-696.896	
übrige	-489.827	-9.892.323	-12.646.215	-620.475	-625.330	-638.840	-651.620	-664.660	2,00%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.676.738	-15.857.727	-19.100.010	-7.212.334	-8.253.436	-7.983.528	-7.833.095	-7.860.988	
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
Winterdienstgebühren	-196.246	-164.747	-161.769	-204.834	-204.834	-206.890	-208.960	-211.050	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-287.704	-320.005	-320.170	-326.496	-257.896	-258.059	-257.876	-236.840	
übrige	-724.247	-724.081	-749.547	-706.297	-798.845	-806.840	-814.910	-823.060	1,00%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.208.833	-1.231.486	-1.237.627	-1.261.575	-1.271.789	-1.281.746	-1.270.950	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-316.045	-316.045	-316.045	-316.045	-322.370	-328.820	-335.400	2,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-4.054.590	-3.427.945	-3.430.545	-3.454.022	-3.488.570	-3.523.460	-3.558.700	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-43.348	-42.987	-42.335	-42.333	-42.283	-42.040	-42.040	
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	0	0	0	0	0	0	0	
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	-16.700	-11.700	-62.700	-91.210	-342.827	-97.000	0	
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	0	0	0	0	
übrige	-993.800	-1.036.830	-934.830	-816.830	-816.830	-825.000	-833.250	-841.590	1,00%
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-1.096.878	-989.517	-921.865	-950.373	-1.210.110	-972.290	-883.630	
Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ordentliche Erträge	-26.779.220	-42.603.073	-45.831.003	-34.733.416	-36.686.651	-37.403.817	-37.807.421	-38.860.068	

Anlage 6

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2018				Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021				
Personalaufwendungen	5.643.572	5.952.974	5.969.265	5.989.979	5.981.035	6.037.326	6.050.624	6.093.020	1,00%
Versorgungsaufwendungen	464.900	826.500	825.500	820.500	820.500	828.710	837.000	845.370	1,00%
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	437.847	410.647	240.497	280.497	283.310	286.150	289.020	1,00%
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	580.000	580.000	580.000	590.000	595.900	601.860	607.880	1,00%
übrige	6.787.863	16.717.645	19.632.966	7.287.691	7.263.903	7.323.500	7.399.870	7.355.070	1,00%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	17.735.492	20.623.613	8.108.188	8.134.400	8.202.710	8.287.880	8.251.970	
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.300.090	2.288.961	2.238.816	2.301.386	2.637.463	2.650.301	2.650.301	
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	1.268.400	1.645.400	1.877.400	1.912.400	1.658.053	1.437.546	1.246.372	2,00%
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	1.006.000	1.031.000	548.000	564.000	586.680	610.270	634.810	
537210 Kreisumlage	11.968.000	13.893.200	13.884.400	14.577.400	15.493.800	15.973.200	16.456.900	16.946.600	
übrige	260.860	260.700	260.700	260.700	260.700	260.700	260.700	260.700	0,00%
Transferaufwendungen	14.123.970	16.428.300	16.821.500	17.263.500	18.230.900	18.478.633	18.765.416	19.088.482	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.183.502	1.933.565	1.927.345	2.024.936	2.252.130	2.269.500	2.286.440	1,00%
Ordentliche Aufwendungen	31.972.273	45.426.858	48.462.404	36.348.328	37.493.157	38.436.972	38.860.721	39.215.583	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	2.823.785	2.631.401	1.614.912	806.506	1.033.155	1.053.300	355.515	
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-203.000	-203.000	-203.000	-103.000	-100.000	0	0	
übrige	-1.250.160	-1.147.900	-1.163.860	-1.310.780	-1.469.680	-1.469.680	-1.469.680	-1.469.680	
Finanzerträge	-3.050.160	-1.350.900	-1.366.860	-1.513.780	-1.572.680	-1.569.680	-1.469.680	-1.469.680	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	896.000	920.000	906.000	962.000	976.440	991.100	1.005.990	1,50%
Finanzergebnis	-2.202.160	-454.900	-446.860	-607.780	-610.680	-593.240	-478.580	-463.690	
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	2.368.885	2.184.541	1.007.132	195.826	439.915	574.720	-108.175	
Jahresergebnis	2.990.893	2.368.885	2.184.541	1.007.132	195.826	439.915	574.720	-108.175	
Entwicklung Eigenkapital	18.326.143	15.957.258	13.772.717	12.765.585	12.569.759	12.129.844	11.555.124	11.663.299	

HSK - Finanzplanung für den Zeitraum 2018 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Finanzpositionen		Haushaltsplan 2018				Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024
		Ansatz2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021			
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-42.492.826	-45.870.321	-35.028.116	-37.129.186	-37.601.346	-38.166.689	-38.937.472
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	42.834.334	45.931.387	34.293.717	35.433.914	36.060.986	36.475.212	37.526.498
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.508	61.066	-734.399	-1.695.272	-1.540.360	-1.691.477	-1.410.974
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-2.455.609	-2.122.849	-1.637.919	-1.514.080	-1.464.210	-1.578.400	-45.100
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	6.066.200	9.938.200	8.015.100	4.726.700	495.700	486.200	
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	3.610.591	7.815.351	6.377.181	3.212.620	-968.510	-1.092.200	-45.100
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.952.099	7.876.417	5.642.782	1.517.348	-2.508.870	-2.783.677	-1.456.074
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-3.882.841	-8.068.651	-6.513.551	-3.311.100			
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	800.000	934.000	1.110.000	1.178.000	1.196.000	1.219.000	1.229.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.082.841	-7.134.651	-5.403.551	-2.133.100	1.196.000	1.219.000	1.229.000
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	869.258	741.766	239.231	-615.752	-1.312.870	-1.564.677	-227.074
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-2.301.698	-1.432.440	-690.674	-451.443	-1.067.195	-2.380.065	-3.944.742
38	Liquide Mittel	-1.432.440	-690.674	-451.443	-1.067.195	-2.380.065	-3.944.742	-4.171.816

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres	Jahres- ergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haus- haltsjahres	Haushalts-				
								Aus- gleich	Ge- neh- mi- gung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.	
2016	1. Eigenkapital		-1.321.964 €					Nein	Ja			
	1.1 Allgemeine Rücklage	22.276.574 €		1.321.964 €	0 €	0 €	20.954.610 €				5.569.143 €	1.113.829 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Ja	
	Summe Eigenkapital	22.276.574 €		1.321.964 €	0 €	0 €	20.954.610 €					
2017	1. Eigenkapital		-2.628.467 €					Nein	Ja			
	1.1 Allgemeine Rücklage	20.954.610 €		2.628.467 €	0 €	0 €	18.326.143 €				5.238.652 €	1.047.730 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Ja	
	Summe Eigenkapital	20.954.610 €		2.628.467 €	0 €	0 €	18.326.143 €					
2018	1. Eigenkapital		-2.368.885 €					Nein	Ja			
	1.1 Allgemeine Rücklage	18.326.143 €		2.368.885 €	0 €	0 €	15.957.258 €				4.581.536 €	916.307 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Ja	
	Summe Eigenkapital	18.326.143 €		2.368.885 €	0 €	0 €	15.957.258 €					
2019	1. Eigenkapital		-2.184.541 €					Nein	Ja			
	1.1 Allgemeine Rücklage	15.957.258 €		2.184.541 €	0 €	0 €	13.772.717 €				3.989.314 €	797.863 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Ja	
	Summe Eigenkapital	15.957.258 €		2.184.541 €	0 €	0 €	13.772.717 €					
2020	1. Eigenkapital		-1.007.132 €					Nein	Ja			
	1.1 Allgemeine Rücklage	13.772.717 €		1.007.132 €	0 €	0 €	12.765.585 €				3.443.179 €	688.636 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Ja	
	Summe Eigenkapital	13.772.717 €		1.007.132 €	0 €	0 €	12.765.585 €					
2021	1. Eigenkapital		-195.826 €					Nein	Ja			
	1.1 Allgemeine Rücklage	12.765.585 €		195.826 €	0 €	0 €	12.569.759 €				3.191.396 €	638.279 €
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Nein	
	Summe Eigenkapital	12.765.585 €		195.826 €	0 €	0 €	12.569.759 €					
HSK - Fortschreibung												
2022	Summe Eigenkapital	12.569.759 €	-439.915 €	-439.915 €			12.129.844 €					
2023	Summe Eigenkapital	12.129.844 €	-574.720 €	-574.720 €			11.555.124 €					
2024	Summe Eigenkapital	11.555.124 €	108.175 €	108.175 €			11.663.299 €					

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 11.01.2018
Vorlage FB II/3388/2018

TOP	Betreff Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung zu Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015, geändert zum 01.01.2016 ist in der Sitzung vom 02.02.2016 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und in der Sitzung vom 18.02.2016 im Rat beschlossen worden.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen (1. Kammer) vom 23.01.2012 (Az. 1 K 1217/11) führt eine fehlerhafte zugrunde gelegte Kalkulation für in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalisierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrsatzung.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören die Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten, nicht aber Aufwendungen, die in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen. Die Einsatzkosten dürfen nur nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgerechnet werden. Dazu zählt eine regelmäßige Kostenkalkulation.

Veränderungen und Neubeschaffungen z. B. im Bereich der Fahrzeuge sind haushaltsmäßig in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen. Diese muss daher regelmäßig angepasst bzw. erneuert werden. Die pauschalisierten Stundensätze ändern sich somit je nach tatsächlichen Einsatzstunden und tatsächlichen Beschaffungen in einem Haushaltsjahr. Um weiterhin einen justiziablen Kostenersatz fordern zu können, ist eine Anpassung des Kostentarifs und der darin enthaltenen Stundensätzen daher notwendig.

Des Weiteren wird die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002 in die neue Feuerwehrkostenersatzsatzung integriert (neuer § 7).

Der aktuelle Entwurf vom 10.01.2018 wird zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgestellt. Dieser ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Aufstellung der Kostentarif der Kommunen im OBK sind in als Anlage 2 ebenfalls beigelegt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über das weitere Verfahren informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 10.01.2018

Anlage 2 – Übersicht des geänderten Kostentarifs

Anlage 3 – Übersicht der Kostentarife (Personalkosten) der Kommunen im OBK

Anlage 4 – Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstsatzes für selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom XX.XX.XXXX

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885), in seiner Sitzung vom 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug

mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im der §§ 39, 40 BHKG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten

der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, wird Kostenersatz erhoben.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Kostenersatzpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet

mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen. **Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 28,77 EURO berechnet.**

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

- (1) **Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen haben gegenüber der Stadt Hückeswagen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen entsteht. Der Verdienstaufall wird individuell für die**

versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zu Grunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit zu versichern. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 15,- EURO gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 30,- EURO je Stunde bzw. 300,- EURO je Tag überschreiten. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 01.12.2015, geändert am 01.01.2016 sowie die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom XX.XX.XX

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Einsatzkraft | 28,77 €/Stunde |
|-----------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 38,51 €/Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 41,34 €/Stunde |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 41,14 €/Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 100,18 €/Stunde |
| 5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 75,01 €/Stunde |
| 6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 93,00 €/Stunde |
| 7. Rüstwagen (RW) | 113,17 €/Stunde |
| 8. Drehleiter (DL) | 111,77 €/Stunde |
| 9. Rettungsboot | 20,82 €/Stunde |

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Übersicht der Kostenersätze

Übersicht der Kostenersätze		
Bezeichnung	Bisheriger Kostenersatz	Obergrenze Kostenersatz
I. Personaleinsatz		
1. je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	24,01 €/h	28,77 €/h
II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
1. Kommandowagen (KdoW)	38,26 €/h	38,51 €/h
2. Einsatzleitwagen (ELW)	41,67 €/h	41,34 €/h
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	42,47 €/h	41,14 €/h
4. Löschgruppenfahrzeug (LF)	104,55 €/h	100,18 €/h
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	75,44 €/h	75,01 €/h
6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	98,13 €/h	93,00 €/h
7. Rüstwagen (RW)	116,01 €/h	113,17 €/h
8. Drehleiter (DL)	115,45 €/h	111,77 €/h
9. Rettungsboot (RB)	20,02 €/h	20,82 €/h

Kommune	Hauptamtliche Kräfte	Personal-kosten
Bergneustadt	nein	28,00 €
Engelskirchen	nein	36,00 €
Gummersbach	ja	39,00 €
Hückeswagen	nein	28,77 €
Lindlar	nein	39,00 €
Marienheide	nein	33,60 €
Morsbach	nein	25,00 €
Nümbrecht	nein	40,00 €
Radevormwald	ja	25,00 €
Reichshof	nein	33,00 €
Waldbröl	nein	19,10 €
Wiehl	nein	30,00 €
Wipperfürth	nein	23,00 €

durchschnittlicher Betrag	30,73 €
geringster Betrag	19,10 €
höchster Betrag	40,00 €

Stand: 11.01.2018

Satzung

zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999

zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 15.06.1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch

Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen haben gegenüber der Stadt Hückeswagen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen entsteht.

Der Verdienstausfall wird individuell für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Höhe des Verdienstausfalles

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 15,- EURO gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 30,- EURO je Stunde bzw. 300,- EURO je Tag überschreiten.

§ 3

Arbeitszeit

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zu Grunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit zu versichern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.